

BGer 5A 711/2023 vom 21. Mai 2024

Bundesgericht, 2024-05-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_711_2023

FR: TF 5A 711/2023 du 21 mai 2024

IT: TF 5A 711/2023 del 21 maggio 2024

Regeste

Kollokation | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob eine bei ihm eingereichte Beschwerde zulässig ist (BGE 145 I 121 E. 1; 143 III 140 E. 1; 141 III 395 E. 2.1).

E. 1.1

Gemäss den Angaben des Kantonsgerichts beträgt der Streitwert Fr. 17'000.--. Obschon das Kantonsgericht - zu Recht - davon ausgegangen ist, der ursprüngliche Zivilprozess sei infolge der Konkurseröffnung zu einem Kollokationsprozess geworden (BGE 141 III 382 E. 4.2; 135 III 127 E. 3.3.1; 133 III 386 E. 4.1), bezieht es sich bei der Streitwertberechnung nicht auf die für Kollokationsklagen massgeblichen Grundsätze (BGE 146 III 113 E. 3.2 mit Hinweisen) und äussert sich insbesondere nicht zur erwarteten Konkursdividende. Die Beschwerdeführerin wiederum äussert sich in ihrer Beschwerde überhaupt nicht zum Streitwert, sondern geht in dieser Hinsicht stillschweigend von der Zulässigkeit der Beschwerde in Zivilsachen aus. Wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen, erübrigen sich weitere Abklärungen zur genauen Höhe des Streitwerts. Gemäss Art. 74 Abs. 1 lit. a BGG ist die Beschwerde in Zivilsachen in arbeits- und mietrechtlichen Fällen ab einem Streitwert von mindestens Fr. 15'000.-- zulässig. Mit der Umwandlung in einen Kollokationsprozess liegt jedoch keine arbeitsrechtliche Streitigkeit mehr vor, sondern eine konkursrechtliche Streitigkeit mit Reflexwirkung auf das materielle Recht, was namentlich bedeutet, dass die Wirkungen des Urteils nicht über das Konkursverfahren hinausgehen (BGE 141 III 382 E. 3.5; 133 III 386 E. 4.3.3). Für Kollokationsverfahren gilt die allgemeine Streitwertgrenze von Fr. 30'000.-- (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG), und zwar auch dann, wenn es um die Kollokation von Ansprüchen aus einem Arbeitsverhältnis geht (BGE 135 III 470 E. 1.2). Der Streitwert von Fr. 30'000.-- ist vorliegend in jedem Fall nicht erreicht, unabhängig von der erwarteten Konkursdividende.

E. 1.2

In der Eingabe vom 25. September 2023 macht die Beschwerdeführerin hilfsweise - für den Fall, dass das Bundesgericht mit seiner den Zuständigkeitswechsel veranlassenden Qualifikation recht hätte - geltend, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stelle (Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG), indem bisher noch nie entschieden worden sei, welches die Sanktion für eine bewusste Verweigerung der Verhandlung über den Sozialplan sei. Die Begründung der Beschwerde hat innerhalb der Beschwerdefrist zu erfolgen (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; Urteil 2C_347/2012 und 2C_357/2012 vom 28. März

2013 E. 2.6, nicht publ. in: BGE 139 II 185). Dies gilt auch für die der beschwerdeführenden Partei obliegende Begründung, weshalb sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 42 Abs. 2 Satz 2 BGG). Die Beschwerdefrist ist am 15. September 2023 abgelaufen. Die Eingabe vom 25. September 2023 ist verspätet, soweit darin die Beschwerde ergänzt und das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung behauptet und begründet wird. Es ist ausserdem auch nicht offensichtlich, dass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegen würde (BGE 141 II 353 E. 1.2). Vielmehr zeigt gerade der vorliegende Fall, dass sich die von der Beschwerdeführerin als grundsätzlich dargestellte Rechtsfrage ohne weiteres in einem Verfahren stellen könnte, in dem der Streitwert erreicht ist (BGE 144 III 164 E. 1; 143 III 46 E. 1) : Die Streitigkeit wäre nämlich arbeitsrechtlich geblieben und der massgebliche Streitwert erreicht, wenn die Beschwerdegegnerin nicht während des laufenden Verfahrens in Konkurs gefallen wäre.

E. 1.3

Die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff. BGG) ist damit unzulässig. Es bleibt zu prüfen, ob die Beschwerde als subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 113 ff. BGG) entgegenzunehmen ist. Die unrichtige Bezeichnung eines Rechtsmittels schadet nicht, sofern die Prozessvoraussetzungen desjenigen Rechtsmittels, das hätte eingereicht werden müssen, erfüllt sind (BGE 134 III 379 E. 1.2). Mit der Verfassungsbeschwerde kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG). Verfassungsrügen müssen gemäss dem strengen Rügeprinzip von Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet werden. Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen (BGE 133 II 396 E. 3.1; 142 III 364 E. 2.4 ; 148 I 104 E. 1.5). Die Beschwerdeführerin rügt zum grössten Teil die Verletzung von einfachem Gesetzesrecht (z.B. Art. 8 ZGB , Art. 335f und Art. 335i OR). Diese Rügen sind unzulässig. Nur am Rande bezeichnet sie eine Gedankenführung des Kantonsgerichts als willkürlich, und zwar im Zusammenhang mit dem Schluss des Kantonsgerichts, wonach nicht angenommen werden könne, dass die E. _____ AG schon vor Beginn der Konsultation den definitiven und unumstösslichen Beschluss gefasst habe, in welcher Form sie die in Aussicht genommene Massenentlassung vornehmen werde. Die Beschwerdeführerin macht geltend, es sei offensichtlich, dass die Argumente des Kantonsgerichts (die E. _____ AG habe zu Beginn der Konsultation die genaue Anzahl der Entlassungen nicht gekannt; als Folge der Konsultation seien nur 88 Kündigungen ausgesprochen und weitere Kündigungen verschoben worden; die Arbeitgeberin habe den Sozialplan mit einer Ausnahme in Kraft gesetzt) nichts damit zu tun hätten, ob der grundsätzliche Entscheid, eine Massenentlassung durchzuführen, bereits im Dezember 2016 gefällt worden sei. Die Beschwerdeführerin beschränkt sich in diesem Punkt auf appellatorische Kritik an der aus verschiedenen Indizien abgeleiteten Sachverhaltsfeststellung des Kantonsgerichts und auf die Darlegung ihrer eigenen Sicht der Dinge, indem sie behauptet, es habe zu Beginn des Konsultationsverfahrens keine Ergebnisoffenheit mehr bestanden. Die Voraussetzungen für die Entgegennahme der Beschwerde als subsidiäre Verfassungsbeschwerde sind demnach mangels zulässiger (Art. 116 BGG) und hinreichend begründeter (Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG) Rügen nicht gegeben. Auf die Beschwerde kann nicht eingetreten werden.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Parteientschädigungen sind nicht geschuldet (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.